

Verwarngeldkatalog des Landratsamtes Starnberg bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) von Personen über 18 Jahren (Entsprechend § 28 Abs. 4 JuSchG)

- gilt nicht für Gewerbetreibende -

Stand: 01.01.2010

Verstoß	Vorschrift JuSchG	Höhe in €	Anmerkung
Abgabe von alkoholischen Getränken (außer Branntwein oder branntweinhaltige Getränke) an unter 14-jährige	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	-/-	Anzeige der Ordnungswidrigkeit!
Abgabe von alkoholischen Getränken (außer Branntwein oder branntweinhaltige Getränke) an unter 16-jährige	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	15,00 €	Ein Getränk an eine Person
		35,00 €	Mehrere Getränke an mehrere Personen oder mehrere Getränke an eine Person
Abgabe von branntweinhaltigen Getränken an unter 16-jährige	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	-/-	Anzeige der Ordnungswidrigkeit!
Abgabe von branntweinhaltigen Getränken an 16-jährige bis unter 18-jährige	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	35,00 €	Ein Getränk an eine Person
		-/-	Mehrere Getränke an eine Person -> Anzeige der Ordnungswidrigkeit! Mehrere Getränke an mehrere Personen -> Anzeige der Ordnungswidrigkeit!
Abgabe von Tabakwaren an unter 14-jährige	§ 10 Abs. 1	5,00 €	Abgabe von Einzelstücken , z. B. einzelne Zigarette
		15,00 €	eine Packung
		25,00 €	mehrere Packungen
Abgabe von Tabakwaren an unter 18-jährige	§ 10 Abs. 1	5,00 €	Abgabe von Einzelstücken , z. B. einzelne Zigarette
		10,00 €	eine Packung
		20,00 €	mehrere Packungen

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00 Uhr, Mi. 7.30 - 14.00 Uhr
Fr. 7.30 - 16.00 Uhr einen Termin vereinbaren

Formblatt-Nr. (Stand: Mai15)
233_0016_wfb_infoblatt_verwarngeldkatalog

Seite 1 von 1

Landratsamt Starnberg
Fachbereich Jugend und Sport
Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg
Telefon: 08151 148-288
Fax: 08151 148-535

E-Mail: jugend-sport@LRA-starnberg.de
Internet: <http://www.landkreis-starnberg.de>